

## Börsegesetz 2018

### Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 (Börsegesetz 2018 – BörseG 2018)

BGBI I 2017/107 idF BGBI I 2019/64

#### 1. Hauptstück Marktinfrastruktur

##### 1. Abschnitt Begriffsbestimmungen

**§ 1.** <sup>1</sup>Für die Zwecke dieses Hauptstückes gelten folgende Begriffsbestimmungen

1. Wertpapierbörsen: inländische Märkte im Sinne der Richtlinie 2001/34/EG, an denen Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 7 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBI. I Nr. 107/2017, gehandelt werden. An einer Wertpapierbörse können auch ausländische Zahlungsmittel, Münzen und Edelmetalle gehandelt und die damit in Verbindung stehenden Hilfsgeschäfte getätigt werden; § 44 des Emissionszertifikatgesetzes 2011 – EZG 2011, BGBI. I Nr. 118/2011, bleibt unberührt.
2. geregelter Markt: ein geregelter Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU;
3. Allgemeine Warenbörsen: Börsen, an denen alle zum börsemäßigen Handel geeigneten Waren, die nicht ausdrücklich den geregelten Märkten oder den landwirtschaftlichen Produktenbörsen zum Handel zugewiesen sind, gehandelt sowie die mit dem Warenhandel in Verbindung stehenden Hilfsgeschäfte getätigt werden.
4. Finanzinstrument: ein Finanzinstrument gemäß § 1 Z 7 WAG 2018.
5. Personen: diejenigen, die beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, insbesondere Wertpapierfirmen und Kreditinstitute.
6. Schuldtitel: Schuldverschreibungen oder andere übertragbare Forderungen in verbriefter Form, mit Ausnahme von Wertpapieren, die Aktien gleichzustellen sind oder die bei Umwandlung oder Ausübung der durch sie verbrieften Rechte zum Erwerb von Aktien oder Aktien gleichzustellenden Wertpapieren berechtigen.
7. Aktien: Aktien und aktienvertretende Zertifikate, soweit diese die Ausübung von Stimmrechten vorsehen.
8. Emittent: eine natürliche oder juristische Person, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. <sup>2</sup>Im Falle von Zertifikaten, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, gilt als Emittent der Emittent der vertretenen Wertpapiere, wo-

bei es unerheblich ist, ob diese Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder nicht.

9. Aktionär: jede Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die direkt oder indirekt Folgendes hält:
  - a) Aktien des Emittenten in eigenem Namen und für eigene Rechnung,
  - b) Aktien des Emittenten in eigenem Namen, aber im Auftrag einer anderen natürlichen oder juristischen Person,
  - c) Zertifikate, wobei der Inhaber des Zertifikats als Aktionär der zugrunde liegenden, durch das Zertifikat vertretenen Aktien gilt.
10. multilaterales Handelssystem (MTF): ein multilaterales Handelssystem.
11. organisiertes Handelssystem (OTF): ein organisiertes Handelssystem gemäß § 1 Z 25 WAG 2018.
12. Handelsplatz: ein Handelsplatz gemäß § 1 Z 26 WAG 2018.
13. Wertpapiere: übertragbare Wertpapiere gemäß § 1 Z 5 WAG 2018 mit Ausnahme von Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Z 6 WAG 2018.
14. Herkunftsmitgliedstaat:
  - a) im Falle eines Emittenten von Schuldtiteln mit einer Stückelung von weniger als 1 000 Euro oder eines Emittenten von Aktien,
    - aa) für Emittenten mit Sitz im EWR der Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz befindet,
    - bb) für Emittenten mit Sitz in einem Drittland der Mitgliedstaat, den der Emittent unter den Mitgliedstaaten auswählt, in denen seine Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. <sup>2</sup>Die Wahl des Herkunftsmitgliedstaats bleibt so lange gültig, bis der Emittent gemäß lit. c einen neuen Herkunftsmitgliedstaat ausgewählt hat und seine Wahl gemäß § 119 Abs. 7 veröffentlicht hat;  
die Begriffsbestimmung „Herkunftsmitgliedstaat“ gilt für Schuldtitel, die auf eine andere Währung als Euro lauten, wenn der Stückelungswert am Ausgabebetrag weniger als 1 000 Euro entspricht, sofern er nicht annähernd 1 000 Euro entspricht;
  - b) für jeden nicht unter lit. a fallenden Emittenten der Mitgliedstaat, den der Emittent unter seinem Sitzstaat und den Mitgliedstaaten, in denen seine Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in ihrem Hoheitsgebiet zugelassen sind, auswählt. <sup>2</sup>Ein Emittent darf nicht mehr als einen Mitgliedstaat als Herkunftsmitgliedstaat auswählen. <sup>3</sup>Die Wahl ist mindestens drei Jahre gültig, außer wenn die Wertpapiere des Emittenten an keinem geregelten Markt in der Europäischen Union mehr zum Handel zugelassen sind oder der Emittent unter die Bestimmungen von lit. a oder lit. c fällt;

- c) für einen Emittenten, dessen Wertpapiere nicht mehr zum Handel an einem geregelten Markt in seinem Herkunftsmitgliedstaat gemäß lit. a sublit. bb oder lit. b, aber stattdessen zum Handel in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind, der neue Herkunftsmitgliedstaat, der vom Emittenten unter den Mitgliedstaaten, in denen seine Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind und dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Sitz hat, ausgewählt wird;
  - d) für einen Emittenten, der es verabsäumt, seinen Herkunftsmitgliedstaat gemäß lit. a sublit. bb oder lit. b binnen drei Monaten ab der erstmaligen Zulassung seiner Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 119 Abs. 8 mitzuteilen, jener Mitgliedstaat, in dem die Wertpapiere des Emittenten zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. <sup>2</sup>Sind die Wertpapiere des Emittenten zum Handel an geregelten Märkten zugelassen, die in mehreren Mitgliedstaaten gelegen sind oder in diesen betrieben werden, so sind diese Mitgliedstaaten so lange die Herkunftsmitgliedstaaten des Emittenten, bis dieser einen einzigen Herkunftsmitgliedstaat ausgewählt und gemäß § 119 Abs. 8 mitgeteilt hat.
15. **Aufnahmemitgliedstaat:** ein Mitgliedstaat, in dem Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, sofern es sich dabei nicht um den Herkunftsmitgliedstaat handelt.
  16. **Market Maker:** eine Person, die an den Finanzmärkten dauerhaft ihre Bereitschaft anzeigt, durch den An- und Verkauf von Finanzinstrumenten unter Einsatz des eigenen Kapitals zu von ihr festgestellten Kursen Handel für eigene Rechnung zu betreiben.
  17. **Marktbetreiber:** wer einen geregelten Markt leitet und verwaltet einschließlich eines österreichischen Börseunternehmens, das eine Wertpapierbörse betreibt; ein Marktbetreiber kann der geregelte Markt selbst sein.
  18. **Börseunternehmen:** ein Marktbetreiber gemäß Z 17 oder der Betreiber einer allgemeinen Warenbörse.
  19. **Börsemitglieder:** Personen, die gemäß § 29 Zugang zu geregelten Märkten oder MTF haben.
  20. **Börsebesucher:** diejenigen physischen Personen, die zur Erteilung von Aufträgen und zum Abschluss von Geschäften für Börsemitglieder an der Börse oder im Handelssystem berechtigt und vom Börseunternehmen als Börsebesucher zugelassen sind.
  21. **Betreiber:** eine Person im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG, ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2003 S. 32, zuletzt geändert durch den Beschluss (EU) 2015/1814, ABl. Nr. L 264 vom 09.10.2015 S. 1.

22. vorgeschriebene Informationen: alle Angaben, die ein Emittent oder jede andere Person, die ohne Zustimmung des Emittenten die Zulassung von dessen Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt beantragt hat, gemäß § 119 Abs. 7 veröffentlichen muss sowie die Angabe des gemäß Z 14 lit. a sublit. bb, lit. b, lit. c oder lit. d gewählten Herkunftsmitgliedstaats sowie die Angabe gemäß den §§ 126 und 128.
23. Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge: ein Geschäft, bei dem zwischen Käufer und Verkäufer einer Transaktion ein Vermittler zwischengeschaltet ist, der während der gesamten Ausführung der Transaktion zu keiner Zeit einem Marktrisiko ausgesetzt ist, vorausgesetzt, dass sowohl Kaufgeschäft als auch Verkaufsgeschäft gleichzeitig ausgeführt werden und die Transaktion zu einem Preis abgeschlossen wird, bei dem der Vermittler abgesehen von einer vorab offengelegten Provision, Gebühr oder sonstigen Vergütung weder Gewinn noch Verlust macht.
24. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU): für die Zwecke dieses Bundesgesetzes Unternehmen, deren durchschnittliche Marktkapitalisierung auf der Grundlage der Notierungen zum Jahresende in den letzten drei Kalenderjahren weniger als 200 Millionen EUR betrug.
25. KMU-Wachstumsmarkt: ein gemäß § 82 als KMU-Wachstumsmarkt registriertes MTF.

[idF BGBl I 2018/37]

### Literatur

*Brandl/Hohensinner*, Rechtliche Aspekte des Market Making, in *Brandl/Kalss/Lucius/Oppitz/Saria* (Hrsg), Handbuch Kapitalmarktrecht, Bd 3: Informationsverhalten am Kapitalmarkt (2006) 194; *Dreyer/Delgado-Rodriguez*, On Venue Trading und die Zukunft des OTC-Handels nach MiFID II, in *Temporale*, Europäische Finanzmarktregulierung (2015) 39; *Ebner/Gapp*, Neuer Rechtsrahmen für Warenderivate, *ecolex* 2008, 20; *Granner*, Eckpunkte und Einschätzung des Richtlinienvorschlages zur MiFID II, *ZFR* 2012, 2; *Leitl*, Zuteilung von Emissionszertifikaten, *ÖZW* 2004, 34; *Oppitz*, Kapitalmarktaufsicht (2017); *Raschauer B.*, Zum Verhältnis von GewO, BWG und WAG, in *Braumüller/Ennöckl/Gruber/Raschauer*, Von der MiFID zum WAG 2007 (2008), 181; *Zetzsche/Eckner*, Europäisches Kapitalmarktrecht – Grundlagen, *EnzEuR* 6 (2016) 657.

### Übersicht

I.	Einleitung.....	1
II.	Die Begriffsbestimmungen im Einzelnen	
	A. Wertpapierbörsen.....	2–8
	B. Geregelter Markt.....	9
	C. Allgemeine Warenbörsen.....	10–14
	D. Finanzinstrument.....	15

E. Personen .....	16
F. Schuldtitel.....	17–19
G. Aktien .....	20
H. Emittent.....	21–23
I. Aktionär .....	24–26
J. Multilaterales Handelssystem.....	27–29
K. Organisiertes Handelssystem .....	30, 31
L. Handelsplatz .....	32, 33
M. Wertpapiere .....	34, 35
N. Herkunftsmitgliedstaat.....	36–42
O. Aufnahmemitgliedstaat.....	43
P. Market Maker .....	44–50
Q. Marktbetreiber.....	51–54
R. Börseunternehmen .....	55, 56
S. Börsemitglieder .....	57, 58
T. Börsebesucher.....	59, 60
U. Betreiber .....	61
V. Vorgeschriebene Informationen.....	62
W. Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge .....	63
X. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU).....	64
Y. KMU-Wachstumsmarkt .....	65, 66

## I. Einleitung

§ 1 enthält einen 25-teiligen Katalog von Begriffsbestimmungen für die Zwecke des ersten Hauptstücks des BörseG. Ausweislich der Materialien werden die Begriffsbestimmungen zum Großteil aus den Definitionskatalogen der §§ 1 und 81a Abs 1 BörseG 1989 übernommen und um die neuen Definitionen aus der MiFID II erweitert. In § 118 – der einen eigenen Katalog von Begriffsbestimmungen für das 2. Hauptstück enthält – wird vielfach auf die Definitionen in § 1 verwiesen. Für das 3. Hauptstück findet sich ein Definitionskatalog in § 151; hier kommt es teilweise ebenso zu Überschneidungen.

## II. Die Begriffsbestimmungen im Einzelnen

### A. Wertpapierbörsen

Wertpapierbörsen iSd BörseG sind zunächst **inländische Märkte**; ausländische Märkte bzw Wertpapierbörsen sind keine Wertpapierbörsen iSd BörseG. In der Definition wird nicht von einem „*geregelten Markt*“ gesprochen. Durch § 3 Abs 2 wird klar, dass das Gesetz zwischen geregelten Märkten und „*sonstigen Wertpapierbörsen*“ unterscheidet; die Leitung und Verwaltung beider Institutionen bedarf einer Konzession der FMA. Daraus erhellt, dass die Leitung und Verwaltung einer Wertpapierbörse vielfach auch die Leitung und Verwaltung eines **geregelten Marktes** darstellen wird, was allerdings nicht zwingend ist: Bei Wertpapierbörsen handelt es sich nach wortlautorientierter Interpretation nicht nur um geregelte Märkte iSv § 1 Z 2 bzw § 3 Abs 2.

Wertpapierbörsen sind inländische Märkte, an denen Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 7 WAG gehandelt werden.<sup>1</sup>

- 3 Bei Wertpapierbörsen handelt es sich um inländische Märkte iSd Richtlinie 2001/34/EG vom 28.5.2001 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen.<sup>2</sup> Die BörsezulassungsRL definiert den Begriff der Wertpapierbörse allerdings nicht, sondern setzt ihn voraus; so wird im dritten ErwG von der Zulassung von Wertpapieren „zur amtlichen Notierung“ gesprochen (ebenso Art 2 Abs 1 oder Art 7). Eine klare Abgrenzung lässt die RL vermissen.<sup>3</sup>
- 4 An Wertpapierbörsen werden **Finanzinstrumente** gemäß § 1 Z 7 WAG gehandelt. Diese Bestimmung enthält einen Katalog von Instrumenten, die nicht zwingend wertpapiermäßig verbrieft sein müssen; eingeleitet wird dieser Katalog durch „übertragbare Wertpapiere“ gemäß § 1 Z 5 WAG; dabei handelt es sich um Gattungen von Wertpapieren, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten. In einer deklarativen Aufzählung nennt das Gesetz: Aktien und vergleichbare Anteile (lit a), Schuldverschreibungen oder andere verbrieft Schuldtitle einschließlich Zertifikaten (Hinterlegungsscheinen) für solche Wertpapiere (lit b) und – als Residualklasse – alle sonstigen Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf solcher Wertpapiere berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die anhand von übertragbaren Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder -erträgen, Waren oder anderen Indizes oder Messgrößen bestimmt wird (lit c). Wie der Hinweis auf Anteile an Personengesellschaften in § 1 Z 5 lit a WAG verdeutlicht, ist auch in dieser Kategorie eine wertpapiermäßige Verbriefung nicht Tatbestandsvoraussetzung. Das WAG bezieht in den Begriff der Finanzinstrumente neben den übertragbaren Wertpapieren auch eine Reihe von Derivatprodukten (Optionen, Terminkontrakte) ein (§ 1 Z 7 lit d bis j WAG). Auch Anteile an OGAW gemäß § 2 InvFG und Anteile an AIF gemäß § 2 Abs 1 Z 1 AIFMG (soweit es sich um einen offenen Typ nach § 1 Abs 2 Z 1 AIFMG handelt) zählen zu den Finanzinstrumenten (§ 1 Z 7 lit c WAG).

---

1 Vgl Oppitz, Kapitalmarktaufsicht 49. Bereits in den Materialien zum BörseG 1989 (143 BlgNR 23. GP) wurde angemerkt, dass in § 1 Abs 1 BörseG 1989 die Definition der Wertpapierbörse angepasst worden sei, „um keine Überschneidungen mit dem in der Richtlinie vorgesehenen Begriff des geregelten Marktes zu bewirken“. Außerdem sei die Beibehaltung des Begriffs der Wertpapierbörse schon deshalb nötig, da dieser Begriff in mehreren Gesetzen verwendet wird und der Inhalt dieser Definition somit nicht geändert werden soll.

2 ABl L 184/1 vom 6.7.2001.

3 Oppitz, Kapitalmarktaufsicht 197.

Eine Sonderstellung nehmen **Geldmarktinstrumente** ein (§ 1 Z 7 lit b WAG).<sup>5</sup> Nach ihrer Legaldefinition in § 1 Z 6 WAG handelt es sich um die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelten Gattungen von Instrumenten wie Schatzanweisungen, Einlagenzertifikate und Commercial Papers, mit Ausnahme von Zahlungsmitteln.<sup>4</sup> Der Begriff des Geldmarkts ist gesetzlich nicht abschließend präzisiert oder definiert. Nach ökonomischem Verständnis wird für die Definition als Geldmarktinstrument eine kurze Laufzeit (von bis zu einem Jahr) als charakteristisch empfunden.<sup>5</sup> Ein konkretisierender Anhaltspunkt findet sich im InvFG: Nach einem vierteiligen Kriterienkatalog in § 70 Abs 1 InvFG soll das Zutreffen von zumindest zwei Kriterien die Qualifikation als Geldmarktinstrument bewirken. Genannt werden zB eine Laufzeit von bis zu 397 Tagen bei Emission (§ 70 Abs 1 Z 1 InvFG) und eine Restlaufzeit von bis zu 397 Tagen (§ 70 Abs 1 Z 2 InvFG).<sup>6</sup>

An einer Wertpapierbörse können nach Z 1 S 2 auch **ausländische Zahlungsmittel, Münzen und Edelmetalle** gehandelt und die damit in Verbindung stehenden Hilfsgeschäfte getätigt werden. Zu den ausländischen Zahlungsmitteln werden ausländische Geldsorten, Papiergeld, Banknoten, Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel gezählt, zu den Edelmetallen Gold, Silber, Platin und Palladium.<sup>7</sup>

Das Gesetz sagt nicht, welche „**Hilfsgeschäfte**“ in Verbindung mit dem Handel von Zahlungsmitteln, Münzen und Edelmetallen an einer Wertpapierbörse getätigt werden dürfen; in der Literatur wird auf die Herausgabe von Kursblättern oder die Einrichtung eines Schiedsgerichts hingewiesen.<sup>8</sup> Auch der Abschluss von Verwahrungs- und Transportverträgen wird als umfasst anzusehen sein.

Im letzten HS ist festgehalten, dass § 44 EZG 2011 unberührt bleibt. Das **EZG**<sup>9</sup> bezweckt die Schaffung eines Systems für den **Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten**, um auf kosteneffiziente und wirtschaftlich effiziente Weise Treibhausgasemissionen zu verringern (§ 1 EZG). § 44 EZG bestimmt, dass Emissionszertifikate den Rechtscharakter einer Ware haben und an Warenbörsen gehandelt werden können. Definiert ist das Emissionszertifikat als Zertifikat, das zur Emission von einer Tonne Kohlenstoffdioxidäqui-

4 Es handelt sich um eine demonstrative Aufzählung: *Oppitz*, Kapitalmarktaufsicht 4. Korrespondierend findet sich im BWG der Begriff der „**Geldmarktinstrumente**“ in den allgemeinen Handelstatbestand integriert (§ 1 Abs 1 Z 7 lit b BWG).

5 *Karas/Träxler/Waldherr* in *Dellinger*, BWG § 1 Rz 70.

6 Kritisch zu einem alleinigen Abstellen auf Fristen bzw Laufzeiten von Finanzinstrumenten etwa *Oppitz*, Kapitalmarktaufsicht 5.

7 *Temmel* in *Temmel*, BörseG § 1 Rz 12.

8 *Temmel* in *Temmel*, BörseG § 1 Rz 14.

9 Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikatengesetz 2011 – EZG 2011), BGBl I 2011/118 idgF.

valent in einer bestimmten Handelsperiode berechtigt (§ 3 Z 1 EZG).<sup>10</sup> Emissionszertifikate, die aus Anteilen bestehen, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen der RL 2003/87/EG (Emissionshandelssystem) anerkannt ist, zählen nach § 1 Z 7 lit k WAG zu den Finanzinstrumenten. Insofern dient die vorliegende Regelung der Klarstellung, dass Emissionszertifikate nicht an einer Wertpapierbörse – sondern weiterhin nur an einer Warenbörse – gehandelt werden können. Derivate auf Emissionszertifikate wären hingegen an einer Wertpapierbörse handelbar.<sup>11</sup>

## B. Geregelter Markt

- 9 Der geregelte Markt wird durch einen Verweis auf Art 4 Abs 1 Nr 21 MiFID II definiert. Demnach handelt es sich um ein von einem **Marktbetreiber** betriebenes und/oder verwaltetes **multilaterales System**, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen **nicht diskretionären Regeln** in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem **Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente** führt, die gemäß den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäß und gemäß Titel III der MiFID II funktioniert. Das WAG verweist in § 1 Z 21 bei seiner Definition auf die vorliegende Bestimmung. Die geregelten Märkte sind in Art 44 ff MiFID II näher geregelt. Nach Art 44 Abs 2 S 3 haben die zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden geregelte Märkte regelmäßig auf die Einhaltung des Titels III der MiFID II zu überprüfen. Die MiFID II enthält Anforderungen an das Leitungsorgan eines Marktbetreibers (Art 45) und Anforderungen an Personen mit wesentlichem Einfluss auf die Verwaltung des Geregelten Marktes (Art 46); weiters organisatorische Anforderungen (Art 47). Geregelte Märkte müssen weiters über eine Art **Mindestinfrastruktur** verfügen: Die MS schreiben nach Art 48 Abs 1 MiFID II vor, dass ein Geregelter Markt über wirksame Systeme, Verfahren und Vorkehrungen verfügt, um sicherzustellen, dass seine Handelssysteme belastbar sind und über ausreichende Kapazitäten für Spitzenvolumina an Aufträgen und Mitteilungen verfügen; in der Lage sind, unter extremen Stressbedingungen auf den Märkten einen ordnungsgemäßen Handel zu gewährleisten; vollständig geprüft sind, um zu gewährleisten, dass diese Bedingungen erfüllt sind und wirksamen Notfallvorkehrungen unterliegen, um im Fall von Störungen in seinen Handelssystemen die Kontinuität seines Geschäftsbetriebs zu gewährleisten.

10 Zur Zuteilung von Emissionszertifikaten etwa *Leitl*, ÖZW 2004, 34.

11 *Ebner/Gapp*, *ecolex* 2008, 20.

## C. Allgemeine Warenbörsen

In einer Negativabgrenzung definiert das Gesetz in Z 3 allgemeine Warenbörsen als Börsen, an denen alle **zum börsemäßigen Handel geeigneten Waren**, die nicht ausdrücklich den geregelten Märkten oder den landwirtschaftlichen Produktenbörsen zum Handel zugewiesen sind, gehandelt sowie die mit dem Warenhandel in Verbindung stehenden Hilfsgeschäfte getätigt werden. **10**

Die allgemeinen Warenbörsen werden nicht von der FMA, sondern vom BMFW (nunmehr mangels ausdrücklicher Referenzierung im BMG wohl BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) **konzessioniert** (§ 5). In legistisch unbefriedigender Weise finden sich einige die Warenbörsen betreffenden Bestimmungen in den 4. Unterabschnitt des 2. Abschnitts (§§ 58 ff) eingestreut (Bewilligungen gemäß § 58; Börsehandel gemäß § 59 und Kursermittlung gemäß § 60). **11**

Historisch betrachtet hat die rechtliche Ausformung der Warenbörsen später als jene der Wertpapierbörsen eingesetzt. Mit kaiserlichem Patent vom 26.2.1860 wurde ein allgemeines Gesetz für Warenbörsen und Warensensale, gültig für das gesamte Reich mit Ausnahme der Militärgrenze, erlassen (RGBl 1860/58). Die Konstituierung der Wiener Warenbörse fand auf Initiative der Handelskammer im Juni 1872 statt.<sup>12</sup> **12**

Der Begriff der „**Ware**“ ist gesetzlich nicht definiert. Der Begriff wird *lege non distinguente* weit verstanden, sodass alle zum Börsehandel geeigneten beweglichen vertretbaren Sachen (zB Rohstoffe, landwirtschaftliche Produkte oder Lebensmittel, aber auch elektrische Energie und Umweltprodukte) einbezogen sind.<sup>13</sup> **Emissionszertifikate** können nach § 44 EZG an Warenbörsen gehandelt werden. **13**

Die **landwirtschaftlichen Produktenbörsen** sind im Produktenbörsegesetz BGBl I 2017/58 geregelt. Demnach ist die Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien eine auf Selbstverwaltung beruhende juristische Person öffentlichen Rechts (§ 1 Abs 1 ProduktenbörseG). Organe der Produktenbörse sind die Börsekammer und deren Ausschüsse, der Präsident und das Präsidium (§ 2 Abs 1 ProduktenbörseG). Die Geschäftsbereiche der Produktenbörse sind einer Regelung in der Geschäftsordnung zugewiesen, die vom BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu genehmigen ist (§ 5 ProduktenbörseG). Die Produktenbörse ist mit 1.7.2013 als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle bestehenden Rechte und Pflichten der nach dem Gesetz vom 4.1.1903, RGBl 1903/10, genehmigten Börse für landwirtschaft- **14**

12 Der landwirtschaftliche Produktenhandel, ein Teilbereich des Warenhandels, hatte sich gemäß dem Patent aus 1860 bereits im Jahr 1869 als Wiener Produktenbörse verselbständigt.

13 *Temmel* in *Temmel*, BörseG § 1 Rz 22.

liche Produkte in Wien eingetreten (§ 11 Abs 3 ProduktenbörseG). Nach § 1 Abs 1 der Geschäftsordnung der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien, Fassung 2013,<sup>14</sup> erstreckt sich der Geschäftsbereich der Produktenbörse auf alle landwirtschaftlichen Feld- und Bodenprodukte sowie alle Erzeugnisse des Obst- und Gartenbaus samt deren Abfallprodukte, einschließlich Sämereien, auf daraus gewonnene Halb- und Ganzfabrikate etc, auf alle Futtermittel- und Futtermittelersatzmittel sowie Wein und Weinprodukte, Milch und Molkeerzeugnisse, Fleisch und andere tierische Produkte, Eier und Eiprodukte, Natur- und Kunsthonig, Natur- und Handelsdünger, Pflanzenschutzmittel, Spiritus, Presshefe, Stärke und deren Derivate, Pflaumenmus, Reis, Edelkastanien, Anis, Fenchel, Kümmel, Eichen und Torfstreu sowie auf alle mit dem Handel der genannten Erzeugnisse in Verbindung stehenden Hilfsgeschäfte (in einer demonstrativen Aufzählung werden Versicherungs-, Fracht-, Belegungs-, Vermittlungs-, Speditions-, Einlagerungsgeschäfte sowie Geschäfte mit Verpackungsmaterial aller Art genannt).<sup>15</sup>

#### D. Finanzinstrument

- 15 Hinsichtlich der Definition des Finanzinstruments verweist das Gesetz auf § 1 Z 7 WAG (siehe dazu Rz 4).

#### E. Personen

- 16 Z 5 versteht unter Personen diejenigen, die **beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen**, insbesondere Wertpapierfirmen und Kreditinstitute. Diese Definition erscheint nicht ganz glücklich gewählt. So ist etwa die Konzession nach § 4 Abs 1 Z 3 zu erteilen, wenn die Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am Unternehmen halten, den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Unternehmens zu stellenden Ansprüchen genügen. Dabei muss es sich jedoch nicht zwingend um Personen handeln, die beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen. Auch die Beteiligungsregelung des § 48 Abs 6, nach welcher Personen, die direkt oder indirekt wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung des geregelten Marktes nehmen können, die dafür erforderliche Eignung zu besitzen haben, geht nach ihrer Zwecksetzung von einem umfassenderen Personenbegriff aus.

---

14 Abrufbar unter [www.boersewien.at](http://www.boersewien.at) (abgerufen am 10.2.2019).

15 Nicht vom Geschäftsbereich erfasst sind alle forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie alle Medizinalkräuter, Drogen und Gewürze, ferner Baumwolle, Jute und alle anderen zur Herstellung von Gespinsten oder Geweben dienenden Rohstoffe, weiters Zucker, Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade und Südfrüchte, nebst allen Konserven und Marmeladen, Zwieback, Kekse, Malzkaffee, Malzpräparate, Kaffeesurrogate, Haferflocken und Trockenhefe für die menschliche Ernährung sowie Brenntorf (§ 1 Abs 2 der Geschäftsordnung).

## F. Schuldtitel

Das Gesetz verwendet die Begriffe „**Schuldtitel**“ und „**Schuldverschreibungen**“ nebeneinander, wobei der Begriff des Schuldtitels nach der Definition in Z 6 umfassender verstanden wird; er schließt auch andere übertragbare Forderungen in verbriefter Form ein, sofern es sich nicht um Wertpapiere handelt, die Aktien gleichzustellen sind oder die bei Umwandlung oder Ausübung der durch sie verbrieften Rechte zum Erwerb von Aktien oder Aktien gleichzustellenden Wertpapieren berechtigen. Umtausch- und Wandelanleihen gehören daher nicht zu den Schuldtiteln.<sup>16</sup> Gemäß § 1 Z 5 WAG zählen zu den übertragbaren Wertpapieren auch Schuldverschreibungen oder andere verbrieftete Schuldtitel einschließlich Zertifikaten (Hinterlegungsscheinen) für solche Wertpapiere (lit b).

Der Begriff der Schuldverschreibung bzw Anleihe ist gesetzlich nicht definiert. Nach gängigem Verständnis fallen darunter **verzinsliche Schuldverschreibungen**, die am Kapitalmarkt platziert werden; Anleihen sind Wertpapiere, die in Serie zu gleichen Bedingungen ausgegeben werden und in denen der Schuldner den Geldgebern Rückzahlung und Verzinsung einer bestimmten Geldsumme zu den im Voraus festgelegten Bedingungen verspricht. Die Anleihe ist ein in Teilbeträge aufgeteiltes langfristiges Großdarlehen auf einer einheitlichen Grundlage.<sup>17</sup> Die Ausgabe von Schuldverschreibungen kann einen **alternativen Investmentfonds** (AIF) begründen, wenn die Voraussetzungen des AIFMG, insbesondere das Vorliegen der Anlagestrategie, die mangelnde operative Tätigkeit und der ausschließliche Nutzen der Anleger gegeben sind. Die AIF-Qualifikation steht einem Börsenhandel von Schuldverschreibungen als solche nicht entgegen.

Nach der vorliegenden Definition zählen etwa **Aktienzertifikate** nicht zu den Schuldtiteln. Aktienzertifikate sind schuldrechtliche Instrumente, die Aktien vertreten, um die Handelbarkeit von Namensaktien sicherzustellen; das Aktienzertifikat wird dabei von einem von der AG, deren Namensaktien vertreten werden, verschiedenen Rechtsträger (etwa von einer Wertpapier-sammelbank) emittiert.<sup>18</sup> Insofern sind Aktienzertifikate den Aktien gleichzustellende Wertpapiere, wie sich auch aus der Definition nach Z 7 ergibt.

## G. Aktien

Nach Z 7 fallen darunter **Aktien und Aktien vertretende Zertifikate**, soweit diese die Ausübung von Stimmrechten vorsehen. Bei der Ausgestaltung von Aktienzertifikaten wird idR angestrebt, dass der Aussteller vertraglich dem wirtschaftlich berechtigten Anleger seine gesellschaftsrechtliche Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte vollständig überbindet. Die Emit-

<sup>16</sup> Zum Begriff der Wandelschuldverschreibung etwa *Kalss* ea, KMR<sup>2</sup> Rz 34/10.

<sup>17</sup> Vgl die Nachweise bei *Kalss* ea, KMR<sup>2</sup> Rz 34/4.

<sup>18</sup> *Kalss* ea, KMR<sup>2</sup> Rz 34/26.